

S A T Z U N G
Über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Spechting

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBI I S.2253 i.V.mit Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach, mit Genehmigung des Landratsamtes Passau vom
folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Spechting, Markt Untergriesbach werden gemäß den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

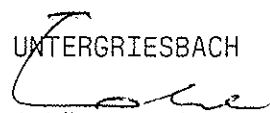
Aus ortsplanerischen und immissionsschutzrechtlichen Gründen wird festgesetzt, daß auf den Grundstücken Fl.Nr. 1387/1 und 1386/1 keine Wohnbebauung erfolgen darf.

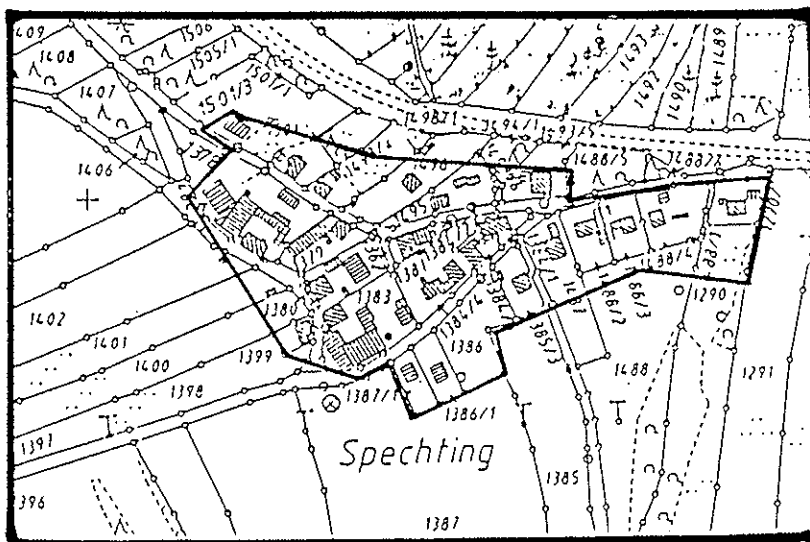
§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach,
den 25. Juli 1990

MARKT UNTERGRIESBACH

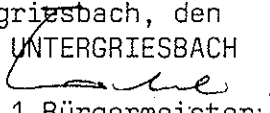

Kohl, 1.Bürgermeister.



Vorstehende Ortsabrundungssatzung gilt gem. Bescheid des Landratsamtes Passau vom 24.08.1990 als genehmigt. die ausgefertigte Satzung lag in der Zeit vom 31.08.1990 bis einschl. 01.10.1990 im Rathaus Untergriesbach öffentlich aus; auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 31.08.1990 hingewiesen. Die Satzung tritt demnach am 31.08.1990 in Kraft.

Untergriesbach, den 31.08.1990

MARKT UNTERGRIESBACH


Kohl, 1.Bürgermeister.